Ort, Datum

### Niederschrift

# über die Wahl des 2. Beigeordneten

## der Ortsgemeinde Büchenbeuren

Zur Wahl des 2. Beigeordneten der Ortsgemeinde Büchenbeuren gemäß § 53 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat Ortsbürgermeister Guido Scherer den Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen. Die Ladung der Mitglieder des Verbandsgemeinderates erfolgte gemäß § 34 GemO unter der ausdrücklichen Bekanntgabe, dass in dieser Sitzung zu der in der Ladung angegebenen Zeit die Wahl des 2. Beigeordneten erfolgen soll.

#### Anwesend sind:

- a) Ortsbürgermeister Guido Scherer als Wahlleiter,
- b) Verwaltungs- u. Betriebswirtin (VWA) Sabine Bonn als Schriftführer
- c) die Mitglieder des Gemeinderates und zwar

1. Alpers, Constanze		17.
2. Baltateanu, Irina		18.
3. Bernhard, Ina		19.
4. Eiserloh, Christian		20.
5. Fink, Harald		21.
6. Geissler-Sülzle, Linda	89	22.
7. Görges, Christian		23.
8. Haag, Alexander		24.
9. Herrmann, Sascha		25.
10.Hillen, Frank		26.
11.Kaufmann, Peter		27.
12.Müller, Kevin		28.
13.Schäfer, Jürgen		29.
14. Winter, Volker		30.
15. Zaft, Alexander		31.
16. Suetov		32.

## Entschuldigt fehlen:

1. Schafe, Jürgen 3. 2. Linter Volkel 4.

## Ohne Entschuldigung fehlen:

1. 2.

Der Wahlleiter ernannte zunächst zwei Mitglieder des Gemeinderates zu Beisitzern im Wahlausschuss. Somit besteht der Wahlausschuss aus:

1.	Ortsbürgermeis	ster Guido Scherer als Vorsitzendem und V	Vahlleiter,
2.	Ratsmitglied _	Constante Alpes	als Beisitzer,
3.	Ratsmitglied _	Christian Giseldy	als Beisitzer,
4.		1. Betriebswirtin (VWA) Sabine Bonn als S	Schriftführer.

\*) Nichtzutreffendes streichen

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass der 2. Beigeordnete zu wählen sei und dass die Wahl durch den Gemeinderat zu erfolgen hat (§53a Abs. 1 GemO). Die Wahl des 2. Beigeordneten hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher auf verdeckt abzugebenden Stimmzetteln, auf denen die Person des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Er gab weiterhin bekannt, dass der als 3. Beigeordnete zu Wählende nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass der zum 2. Beigeordnete gewählt ist, wer im I. Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim I. Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO).

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden vorgeschlagen:					
1. Peter hand 3					
2 4					
I. Wahlgang					
Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Er wies darauf hin, dass nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten einheitlichen Stimmzettel benutzt werden dürfen. Die Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern in einer eigens für die geheime Wahl bereitgestellten Einrichtung gekennzeichnet, gefaltet und anschließend in die Wahlurne geworfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.					
Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl Verbandsgemeinderates anwesend waren und dass  Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben.  Die abgegebenen Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.					
(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken)					
Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm dabei behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigefügt:					
Nr. 1, weil					
Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:					
Abgegeben wurden  Für ungültig erklärt wurden  Gültig sind somit:  Stimmzettel  Stimmzettel					

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen	Y.
auf Peter Law mann	Stimmen
auf	
auf	
auf	
bei Gegenstimmen und O Stin	
(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahl Stimmenmehrheit erfolgt ist.)	lergebnisses ist zu streichen, wenn die Wahl im I. Wahlgang mit absoluter
II. W	ahlgang
	Hälfte der Stimmen erhielt, musste die Wahl wiederholt wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:
Nr. 1, weil	
Nr. 2, weil	
Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:	. /
Abgegeben wurden	Stimmzettel
Für ungültig erklärt wurden	Stimmzettel
Gültig sind somit:	Stimmzettel
Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen	
auf	Stimmen
bei Gegenstimmen und S	timmenthaltungen.
(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlers Stimmenmehrheit erfolgt ist.)	gebnisses ist zu streichen, wenn die Wahl im II. Wahlgang mit absoluter
III. W	ahlgang
	hwahl -
Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber me zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimm	ehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste nenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.
(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)	
Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlve	l erhielten, musste das Los entscheiden, wer in die orstand, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und bs. 3 GemO), hergestellt. Hierauf zog der Vorsitzende
Das Los entschied für den / die Bewerber:	und
Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem I	II. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:
1	
Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie	im I. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden fo nummeriert und dieser Niederschrift beigefügt:	olgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend			
Nr. 1, weil				
Nr. 2, weil				
Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:				
Abgegeben wurden	Stimmzettel			
Für ungültig erklärt wurden	Stimmzettel			
Gültig sind somit:	Stimmzettel			
Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen				
auf	Stimmen			
auf	Stimmen			
(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im III. Wahlgang die Wahl i	<del></del> ,			
Da der III. Wahlgang Stimmengleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zum 2. Beigeordneten gewählt ist.				
Das Los wurde durch den Wahlausschuss in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat, hergestellt und anschließend vom Vorsitzenden gezogen (§ 40 Abs. 3 GemO).  Das Los entschied für den Bewerber:				
Feststellung des Wahlergebnisses:				
Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest, dass Herr / Frau				
_ Peter hand mann				
zum 2. Beigeordneten gewählt sei.				
Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.				
Herr/Frau Peter hauf phannnahm die V	Wahl an / nicht an.  Beisitzer  Der Schriftführer			
V V				